

AMTSBLATT

für den

Landkreis Anhalt-Zerbst

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich und kann beim Verlag sowie bei der Kreisverwaltung gegen Erstattung der Kosten einzeln bezogen werden. Es kann im Landratsamt Zerbst sowie in den Außenstellen Roßlau, Coswig und Wörlitzer Winkel und in den Stadtverwaltungen und Verwaltungsgemeinschaften kostenlos in Empfang genommen werden.

Redaktionelle Beiträge werden nur von den Pressestellen des Landratsamtes sowie den Pressestellen der Städte und Verwaltungsgemeinschaften entgegen genommen.

Herausgeber des Amtsblattes und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigstede
Tel.: 0 33 78/82 02 13

Herausgeber des Amtsblattes u.
verantwortlich für das Amtsblatt
des Kreises: Der Landrat.

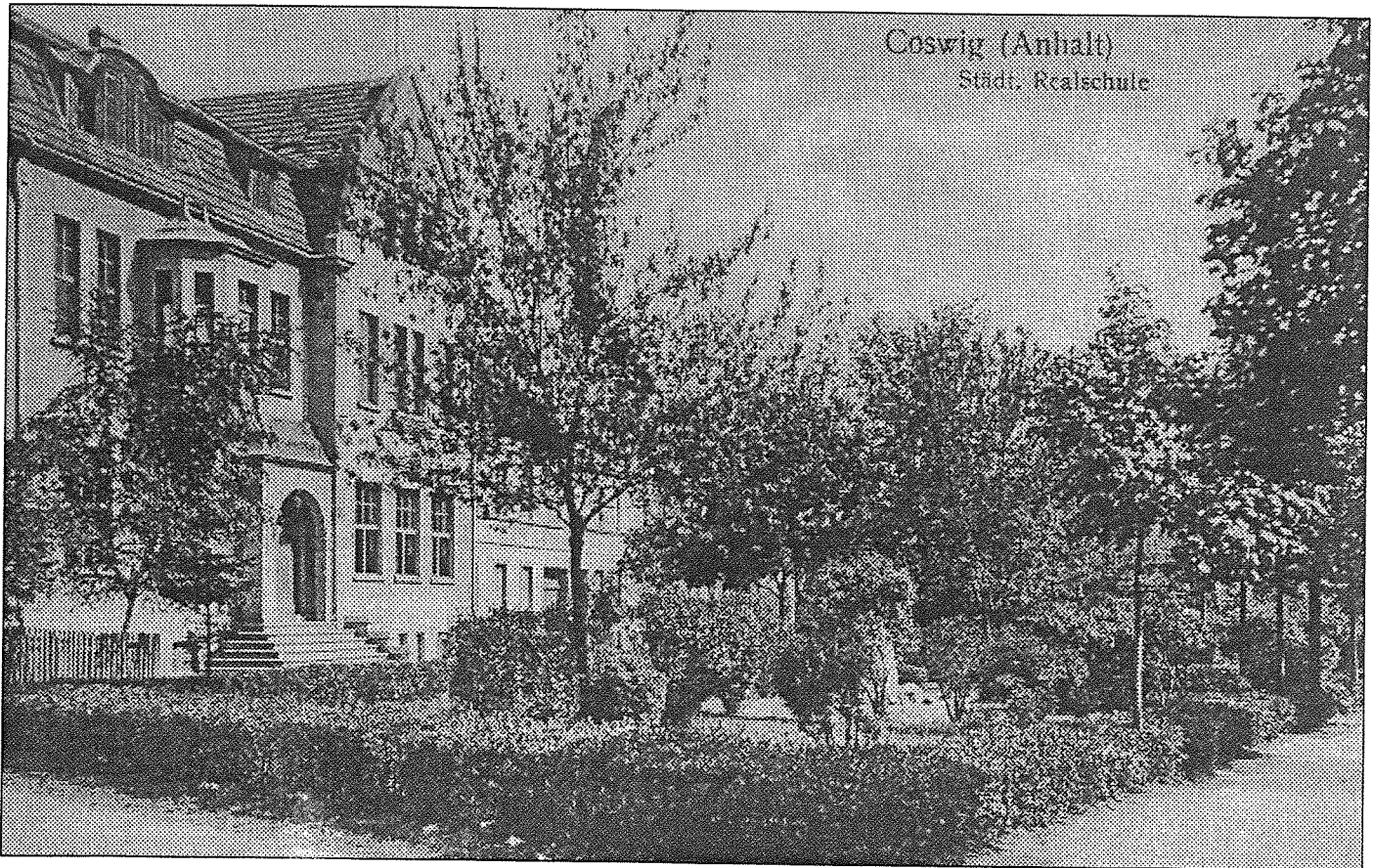
Mit Elbe-Fläming-Kurier
Kostenlos
zum Mitnehmen!

5. Jahrgang

DONNERSTAG, den 02. September 1999

Woche 35

ANHALTISCHE ANSICHTEN



Coswig (Anhalt)
Städt. Realschule

Coswig (Anhalt)
Städtische Realschule um 1920



wenn's um Geld geht ...

Kreissparkasse Anhalt-Zerbst



An alle Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

Ich lade Sie zu der am
Donnerstag, dem 9. September 1999, um 17:00 Uhr,
im **Verwaltungsgebäude Fritz-Brandt-Str. 16, Zerbst,**
Raum 208,
stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil -

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlußfähigkeit
3. Überplanmäßige Ausgabe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (Ordnungs-Nr. 03/02/99)
4. 1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Anhalt-Zerbst für den Behindertenfahrdienst (Ordnungs-Nr. 02/15/96-1)
5. Neueinstellung von Mitarbeitern für die Kreismusikschule (Ordnungs-Nr. 07/02/99)
6. Satzung über die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Anhalt-Zerbst und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Ordnungs-Nr. 04/02/99)
7. Information über die Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 4.500.000,00 DM (Ordnungs-Nr. 08/02/99)
8. Informationsgrundlage für die Ausarbeitung des Haushaltsplanes 2000 (Ordnungs-Nr. 10/02/99)

- Nichtöffentlicher Teil -

9. Ermächtigung des Landrates zur Vorbereitung des Verkaufs des bebauten Grundstückes in 39261 Zerbst (Ordnungs-Nr. 12/10/99)
 10. Sonstiges
- Information zur Jahresrechnung 1998
Mit freundlichen Grüßen

Müller

Vorsitzende des Fachausschusses
für Finanzen und Wirtschaft

Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet „Westfläming“

Aufgrund der §§ 20, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Febr. 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des NatSchG LSA vom 27. Jan. 1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das im § 2 beschriebene Gebiet im Landkreis Anhalt-Zerbst wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Westfläming" und hat eine Größe von ca. 9.910 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus einem Teilgebiet des Kleinleitzkau Nedlitzer Vorfläming und dem Zentralen Vorfläming, in den Gemarkungen Deetz, Dobritz, Grimme, Nedlitz-Polenzko und Reuden.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000, welche als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlicht ist.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird im einzelnen wie folgt begrenzt:
 - Im Norden durch die Grenze des Landes Sachsen-Anhalt zum Land Brandenburg.
 - Im Osten entlang der Grenze der Gemarkung Grimme und Polenzko zur Gemarkung Stackelitz, Jeber-Bergfrieden und Ragösen
 - Im Süden bis zur Bundesstraße B 187 a bei Garitz bis zur Grenze der Gemarkung Polenzko zur Gemarkung Ragösen, durch den Weg Garitz - Bärenthoren, nach Ausgrenzung des Ortes Bärenthoren durch die Straße Bärenthoren Polenzko, nach Ausgrenzung des Ortes Polenzko durch die Straße Polenzko - Mühro, nach Ausgrenzung des Ortes Mühro durch die Straße Mühro - Dobritz und nach Ausgrenzung des Ortes Dobritz durch die Straße Dobritz - Deetz.
 - Im Westen nach Ausgrenzung des Ortes Deetz durch die

Straße Deetz - Nedlitz, nach Ausgrenzung des Ortes Nedlitz durch den Weg von Nedlitz nach Rosian bzw. nach Isterbies bis zur Grenze der Gemarkung Nedlitz zur Gemarkung Rosian und Schweinitz.

Der genaue Grenzverlauf ist in einem aus 15 Einzelkarten bestehenden, nicht veröffentlichten Kartensatz (Topographische Karte im Maßstab 1:10.000) dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes und die Innenbereichsausgrenzung bzw. Ausgrenzung der einzelnen Gemeinden ist im Kartensatz durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe.

(5) Die Innenbereichsausgrenzung bzw. Ausgrenzung der Gemeinden aus dem Landschaftsschutzgebiet ist weiterhin auf nicht veröffentlichten Flurkarten (ohne Maßstab) durch eine Punktreihe markiert. Die Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe.

(6) Die Kartensätze sind beim Landkreis Anhalt-Zerbst, untere Naturschutzbehörde, hinterlegt und können dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

(7) Mehranfertigungen der Kartensätze befinden sich beim Sitz der Verwaltungsgemeinschaft (VG) "Vorfläming" und können dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten. Er wird bestimmt durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Die Landschaft des Vorfläming, eine überwiegend durch eiszeitliche Grundmoränen geprägte ländliche Kulturlandschaft, hat wegen der vielfältigen Ausstattung mit verschiedenen Landschaftselementen eine besondere Bedeutung für die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die naturverbundene Erholung des Menschen.

Der Charakter des Landschaftsbildes wird insbesondere bestimmt durch:

1. große zusammenhängende Waldgebiete, in denen Kiefernforsten dominieren, aber auch artenreiche Birken-Eichenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Rotbuchen-Traubeneichen, Waldgesellschaften, Erlen-Eschen- und Erlenbruchwälder vorkommen;
2. Bachtälchen mit z. T. naturnahen Fließgewässern und ihren Auen;
3. das Landschaftsbild belebende Teichanlagen und zahlreiche Quellbereiche, die besonders schutzwürdige Ökosysteme darstellen.

(2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere
 - a) des Waldes,
 - b) des Grünlandes,
 - c) der Hecken und Feldgehölze,
 - d) der Lebensstätten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt,
 - e) der Kleingewässer und der naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen sowie der natürlichen gewässerbegleitenden Vegetation,
 - f) der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Zwergstrauchheiden
 - g) des Reliefs und der landschaftlich genutzten Böden,
 - h) des gehölzgesäumten Wegenetzes in der offenen Landschaft,

um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern;

2. die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft;
3. die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale;
4. die Freihaltung des Landschaftsschutzgebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern, vorhandenen genehmigten Campingplätzen, Gartenlaubenkolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen;
5. die Erhaltung des Waldes in dem Maße, daß er auf Dauer eine bestmögliche Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion ausüben kann, durch
 - a) naturnahe Waldwirtschaft,

- b) Entwicklung und Erhaltung mehrstufiger Waldränder,
- c) Schutz der in den Wäldern liegenden, nicht waldbestockten Flächen, (gemäß § 2 Abs. 2 Pkt. 3; 7, 8 und Landeswaldgesetz - LaWG LSA), die für eine große Artenvielfalt besonders bedeutsam sind und eine Fläche von 0,25 ha nicht überschreiten;
- 6. die Erhaltung und Pflege der Heiden, Trocken- und Halbtrockenrasen;
- 7. insbesondere eine Bewirtschaftung der Ackerflächen gemäß den Leitlinien für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung;
- 8. die Anlage von Flurgehölzen und Alleen zur Verbesserung der ökologischen Funktion der Landschaft und des Landschaftsbildes;
- 9. die Sicherung der Moor- und Gleyböden, insbesondere durch extensive Grünlandnutzung und Verhinderung der Umwandlung von Grünland in Acker

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.
- (2) Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 - 1. die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen sowie das Aufstellen von transportablen jagdlichen Einrichtungen; Kanzeln vom Typ Nedlitz sowie Ansitzleitern aus Holz können ohne Erlaubnis errichtet werden.
 - 2. das Anbringen von Hinweisschildern aller Art;
 - 3. die Veränderung von Gewässern, die Veränderung von Zu- und Abläufen des Wassers, die Veränderung des Grundwasserstandes, die Durchführung von über den Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen;
 - 4. das Betreiben von Extremsportarten und das Errichten von Touristenattraktionen, die der naturbezogenen Erholung und dem typischen Landschaftscharakter entgegenstehen sowie durch Lärm oder auf andere Art und Weise stören, wie insbesondere: Autodrom, Motocross, Mountainbikerennen, Hub-schrauberrundflüge, Modellflugsport.
 - 5. Weihnachtsbaumkulturen außerhalb forstwirtschaftlich genutzter Flächen anzulegen;

§ 5

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild nachhaltig verändern, den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder dem Schutzzweck in anderer Art zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 - 1. die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen;
 - 2. die dauerhafte Nutzungsänderung von Flächen vorzunehmen;
 - 3. Dauergrünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland umzuwandeln;
 - 4. bedeutsame geologische Erscheinungen sowie sonstige für die geowissenschaftliche Forschung und Lehre genutzte Aufschlüsse zu beseitigen und diese und die sonstige Oberflächengestalt des Bodens, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, zu verändern;
 - 5. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Waldwiesen und Feuchtwiesen zu verändern, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen;
 - 6. Gebüsche, Hecken, Gehölze und außerhalb des Waldes stehende Einzelbäume und Baumgruppen zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
 - 7. stehende oder fließende naturnahe Gewässer im Sinne des § 1 Absatz 2 (Wassergesetz LSA) einschließlich deren Ufervegetation zu beseitigen oder zu schädigen;
 - 8. Findlinge sowie Lesesteinhaufen auf einer Fläche von mehr als 10 m² außerhalb der landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen aus der Landschaft zu entnehmen;
 - 9. Wander-, Sport- oder andere gesellige Veranstaltungen auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 200 Personen durchzuführen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

- 1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Boden-nutzung auf bislang dafür genutzten Flächen einschließlich der ordnungsgemäßen Einfriedung für die Forst- und Landwirtschaft;
- 2. Maßnahmen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser vorliegenden Verordnung erteilter Bergbauberechtigungen;
- 3. den fachgerechten Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Licht-traumprofils und die ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar;
- 4. die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen, Bahnanlagen und Straßen;
- 5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, die Natur-schutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten,
- 6. mit dem Landkreis Anhalt-Zerbst - untere Naturschutzbehör-de - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen, wie z. B. das Aufstellen von Unterstellhütten, Bänken, Schautafeln;
- 7. notwendige Maßnahmen im Rahmen der Altlastensanierung;
- 8. behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderun-gen;
- 9. die Errichtung üblicher Hochsitze aus Holz ohne geschlosse-ne Aufbauten, soweit diese landschaftsgerecht hergestellt sind;
- 10. das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen unter Freileitun-gen und auf Leitungstrassen;
- 11. Maßnahmen, sofern sie zur ordnungsgemäßen Gewässer-unterhaltung erfolgen

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die genauen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen regelt ein noch zu erstellender Pflege- und Entwicklungsplan. Bei der Erstellung dieses Planes ist das Amt für Flurneuordnung im Hin-blick auf Punkt 2 einzubeziehen.

Zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Gebiet gehören insbesondere:

- 1. das Extensivieren landwirtschaftlich genutzter Flächen unter Nutzung geeigneter Förderprogramme;
- 2. die gezielte Pflege extensiv genutzter Grünlandbereiche;
- 3. das Wiederherstellen naturnaher hydrologischer Verhältnisse in grundwasserbeeinflussten Biotopen durch geeignete Maßnah-men (z. B. Rückbau von Meliorationsgräben);
- 4. das Erzielen naturnaher Bestockungen in Waldbereichen;
- 5. das Renaturieren künstlich verbauter Gewässer und das weitgehende Wiederherstellen der natürlichen Vorflutverhältnis-se.

§ 8

Duldung

Die Grundstückseigentümer und Nutzungs berechtigten sind verpflichtet:

- 1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutz-gebietes sowie
- 2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhal-tung des Schutzzwecks erforderlich sind, zu dulden.

§ 9

Befreiung

Von den Verböten des § 5 dieser Verord-nung kann der Land-kreis Anhalt-Zerbst - untere Naturschutzbehörde - gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ab-weichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Land-schaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordert.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer, ohne daß eine Erlaubnis nach § 4 dieser Verord-nung vorliegt oder eine Befreiung nach § 9 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verböten des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt im Landkreis Anhalt-Zerbst, im Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung, die Verordnung (Beschluß des Rat des Bezirkes Magdeburg Nr. 40-14 / 67) des LSG "Fläming" vom 15. Juni 1967 außer Kraft.

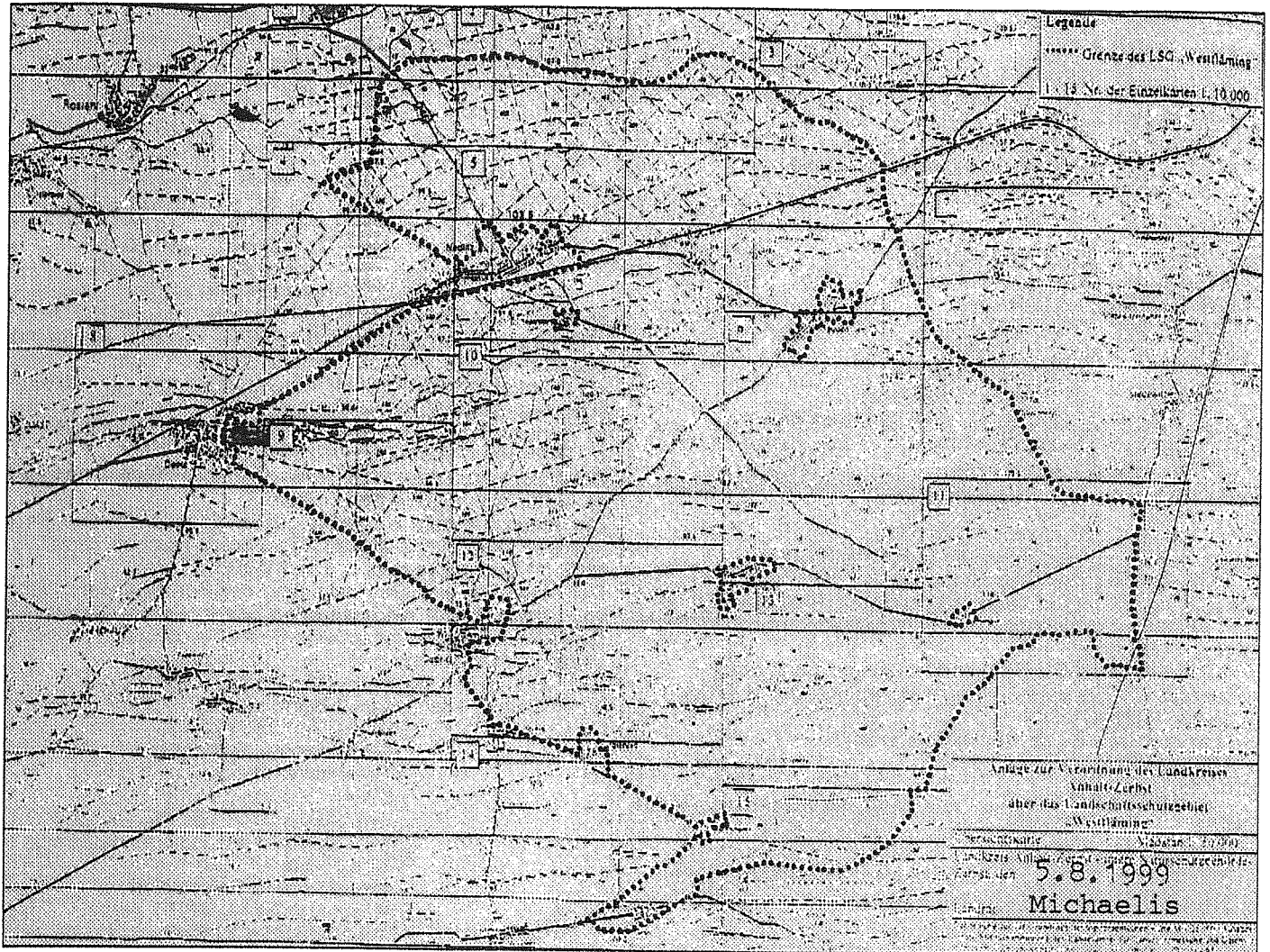
**§ 12
Inkrafttreten**

**Anlage:
1 Übersichtskarte 1:50.000**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst in Kraft.

Zerbst, den 05. Aug. 1999

**Michaelis
- Landrat -**

**Beschränkte Ausschreibung nach
öffentlichem Teilnehmerwettbewerb gemäß
VOL/A**

Bindefrist: Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt
der Bieter den Bestimmungen über nicht
berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A
Nachprüfstelle: Regierungspräsidium Dessau
Roßlau, 23. August 1999

- Auftraggeber:** Kreiskrankenhaus Anhalt-Zerbst
Friedrich-Naumann-Str. 53
39261 Zerbst
- Vergabeverfahren:** Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb
- Ort der Ausführung:** Kreiskrankenhaus Anhalt-Zerbst
Haus Roßlau
Lukoer Str. 2, 06862 Roßlau
- Art der Leistung:** Maßnahme 16/99: Inkontinenz- und Hygieneartikel
Maßnahme 17/99: Diverse Verbandstoffe
Die Teilung der Maßnahme in Lose ist vorgesehen.
- Ausführungszeitraum:** 01. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000
Anträge auf Teilnahme sind bis zum 24. September 1999 an das Kreiskrankenhaus Anhalt-Zerbst, Lukoer Str. 2, 06862 Roßlau zu richten.
- Vergabeunterlagen:** Die Verdingungsunterlagen werden am 01. Oktober 1999 den ausgewählten Bietern zugesandt.
- Submissionstermin:** Unterlagen im gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag sind bis 10. November 1999, 9.00 Uhr abzugeben.
- Zuschlags- und** 14. Dezember 1999

Öffentliche Auslegung

Der Landkreis Anhalt-Zerbst beabsichtigt die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Spitzberg" zu verordnen. Gemäß § 26 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Febr. 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des NatSchG LSA vom 27. Jan. 1998 (GVBl. LSA S. 28) erfolgt im Rahmen des förmlichen Verfahrens eine öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung zum LSG "Spitzberg" in der Zeit vom 15. September 1999 bis einschließlich 20. Oktober 1999 in der Verwaltungsgemeinschaft Zerbster Land, Bauamt, Zerbst, Puschkinpromenade 2 und in der Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal, Bauamt, Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2 sowie im Landkreis Anhalt-Zerbst, Außenstelle Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3 im Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Wasser- und Abfallwirtschaft, jeweils zu den Geschäftszeiten. Jedermann kann in diesem Zeitraum Anregungen und Bedenken zum o. g. Entwurf der Verordnung vorbringen.

**Landkreis Anhalt-Zerbst
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege,
Wasser- und Abfallwirtschaft**

